



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BauGB

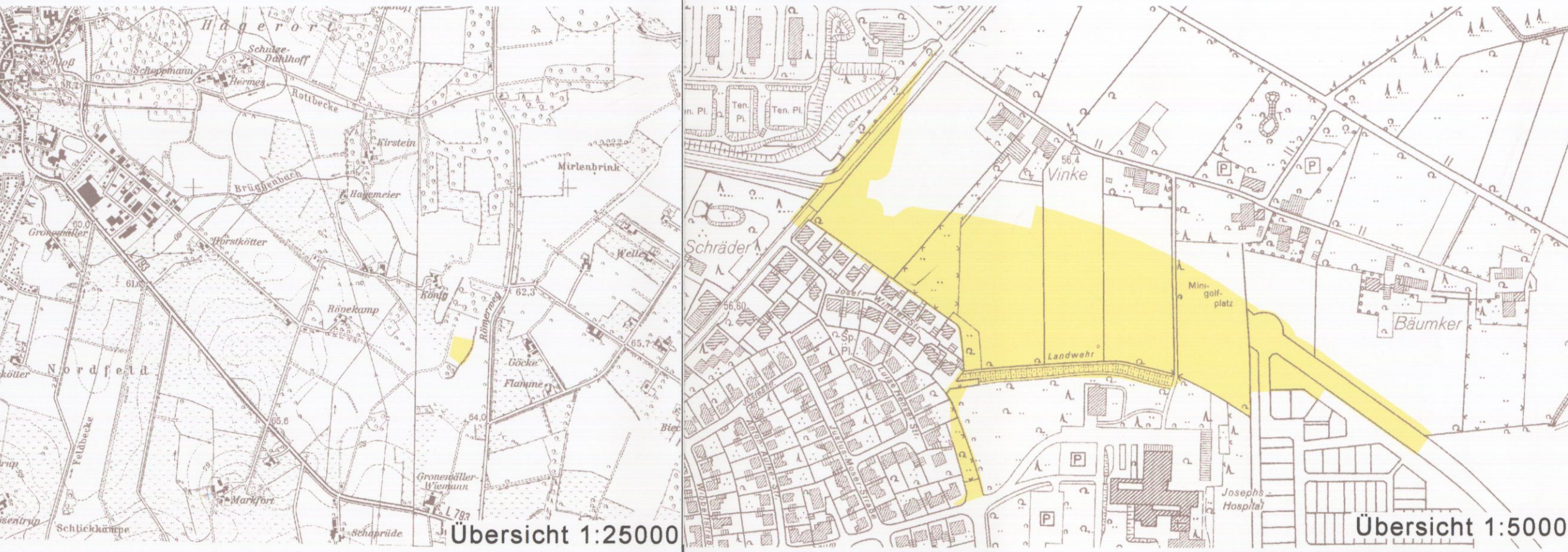
- Gebüdehöhen**
 - Definition
Die First- und Traufhöhe gemäß § 16 BauNVO in Metern bemisst sich in Bezug auf die Höhenlage der für das jeweilige Baugrundstück maßgeblichen anbaufähigen öffentlichen Verkehrsfläche. Die Höhenlage der maßgeblichen anbaufähigen Verkehrsfläche wird von der endgültigen Höhe der Fahrbahnmitte gemessen. Die Traufhöhe wird definiert als die äußere Schrittpunkt zwischen aufstehendem Mauerwerk und Dachhaut.
Die maximale Firsthöhe beträgt im Allgemeinen Wohngebiet im Falle der Errichtung von Sattel- und Walmdächern 9,50 m, im Falle der Errichtung von Pultdächern 8,0 m.
Die maximale Traufhöhe beträgt im Allgemeinen Wohngebiet 4,50 m.
 - Firsthöhen
Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB je Einzelhaus sowie Doppelhaushälfte auf zwei Wohnungen begrenzt.
 - Art der Nutzung
Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO alle in § 4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Schallschutz
 - Aktiver Schallschutz
Als aktiver Schallschutz für das geplante Allgemeine Wohngebiet wird am Nordrand des Plangebietes parallel zur „Nördlichen Stadtstraße“ ein Lärmschutzwall mit 3,50 m Höhe über Gradienten der „Nördlichen Stadtstraße“ mit einer Böschungserosion von 1 : 1,5 und einer Kronenbreite von 1,0 m festgesetzt. Im Bereich der Quierung der RWE-Erdgasrohrdruckleitung wird anstelle des Walles eine Lärmschutzwand gleicher Höhe errichtet.
 - Passiver Schallschutz
Die folgenden Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den Lärmschutzzonen
➤ gelten für die Außenbauteile von Gebäuden oder von Gebäudeteilen in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen und
➤ werden unter Bezug auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorgenommen.
➤ Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes an den Gebäudeteilen, die in den jeweiligen Lärmschutzbereich eingestuft sind, bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftungen vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lüftungslinie abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzuführenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.
- Lärmschutzzonen**
 - Einstufung der Westseite des Obergeschosses in den Lärmschutzbereich III. Außenwohnbereiche im Obergeschoss (z.B. Balkone) sind in dieser Richtung unzulässig.
 - Einstufung der Nordwest- bis Ostseiten des Obergeschosses in den Lärmschutzbereich IV. Außenwohnbereiche im Obergeschoss sind in diese Richtungen unzulässig.
 - Einstufung der Südwestseite in den Lärmschutzbereich III. Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Balkone) in dieser Richtung sind unzulässig.
 - Einstufung der Nordwest-, Nordost- und Ostseiten, die der unversetzten Nördlichen Stadtstraße nicht abgewandt sind, in den Lärmschutzbereich IV. Außenwohnbereiche sind nur auf den der Stadtstraße abgewandten Gebäudeteilen zulässig.
 - Einstufung der Nordwest- und Nordostseiten in den Lärmschutzbereich III. Außenwohnbereiche in diese Richtungen sind unzulässig.
 - Einstufung der Nordwestseite in den Lärmschutzbereich IV. Außenwohnbereiche in dieser Richtung sind unzulässig.
 - Einstufung der West-, Nord- und Ostseiten des Obergeschosses, die der Nördlichen Stadtstraße nicht abgewandt sind, in den Lärmschutzbereich III. Außenwohnbereiche im Obergeschoss sind in diese Richtungen unzulässig.
 - Einstufung der Nordost- und Südostseiten in den Lärmschutzbereich III. Außenwohnbereiche in diese Richtungen sind unzulässig.
- Stellplätze, Carports, Garagen**
Stellplätze, Carports und Garagen sind nur im Bereich der überbaubaren Fläche, im seitlichen Grenzabstand sowie zwischen überbaubarer Fläche und zugeordneter öffentlicher Verkehrsfläche zulässig. Stellplätze, Carports und Garagen, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen stehen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten. Diese Abstandsfläche ist mit Sträuchern oder Hecken zu begrünen. Zwischen Garagen und zugeordneter öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
- Niederschlagswasser**
Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken aufzufangen und in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Hiervon ausgenommen sind schmale Gartenwege und kleine Terrassen, soweit diese über unmittelbare angrenzende, größere Grünflächen versickern.
- Ökologische Kompensationsmaßnahmen**
Die Kompensation des ökologischen Eingriffs ist auf einer 13.820 m² großen Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Freckenhorst, Flur 26, Nr. 281 umzusetzen. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf ist der derzeitige Ackerfläche in ein Grünlandbiotop mit Wiesen, Blänken und Hecken umzuwandeln. Hierbei sind 6.270 m² dem Bebauungsplan Nr. 115 sowie 5.550 m² dem Bebauungsplan Nr. 158 für die „Nördliche Stadtstraße“ zuzuordnen. Die auf der Teilfläche von 8.270 m² für die Versiegelungen im vorliegenden Plangebiet durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der Größe der zulässigen Grundflächen des WA-Gebietes sowie der Größe der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstrasse A und B sowie Teilfläche des Fuß- und Radweges) diesen prozentual wie folgt zugeordnet:
a) WA-Gebiet (Sammelersatzmaßnahme) 73,5 % = 6.078 m²
b) öffentliche Verkehrsfläche 26,5 % = 2.192 m²
- Ver- und Entsorgungsleitungen**
 - Der Bereich der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden.
 - Im Umfeld der festgesetzten und nachrichtlich dargestellten Ver- und Entsorgungsleitungen ist das Anpflanzen von Bäumen mit dem Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen.
 - Private Grünfläche: Parkanlage
Im Bereich der privaten Grünfläche „Parkanlage“ sind bauliche Anlagen in jeder Form, sowie Bodenversiegelungen unzulässig. Die Grünanlage ist zum angrenzenden Bodendenkmal mit einem leichten Maschendrahtzaun der Mindesthöhe 1,20 m einzufrieden.
 - Sichtfelder
Die Fläche innerhalb von Sichtfeldern ist von jeglicher Sichtbehinderung in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Hochstammige Einzelbäume sind ausnahmsweise zugelassen, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
 - Sonstiges
 - Innerhalb der Versorgungsfläche Elektrizität sind für die Trafostation geringere Tiefen der Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 16 BauO NRW zulässig.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) und die Festsetzungen zur Geschosszahl bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellte überbaubare Fläche sowie die Festsetzungen über First- und Traufhöhe sowie Dachneigung eingeschränkt wird.**

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTLICH) GEMÄß § 86 Abs. 1 BauO NRW

- Dachgäuben und Dachschneitte müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m von den Giebeln einhalten. Die Länge der Aufbauten bzw. Schneitte beträgt max. 50 % der Traufenlänge, wobei ein einzelner Aufbau bzw. Schneitt die Länge von 4,50 m nicht überschreiten darf. Dachgäuben und –schneitte müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,25 m aufweisen.
Bei Doppelhäusern dürfen Dachgäuben abweichend von § 35 Abs. 6 BauO NRW an der Grenze unmittelbar aneinander gebaut werden. Im Falle von Doppelhäusern, deren Haushalten $\leq 6,5$ m Breite betragen, kann das Maß der entstehenden Gesamtgaube 4,50 m überschreiten und eine Länge von maximal 6,50 m betragen.
 - Dachgäuben und Dachschneitte oberhalb der Kehlbalken sind nicht zulässig.
 - Bei Doppelhäusern sind Gebäudehöhen, Firststichtungen und Dachneigungen einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Material und Farbgebung gleich zu gestalten.
 - Vorgärten sind bis auf die Zufahrten für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Hauseingangsbereiche gärtnerisch und versiegelungsfrei zu gestalten.
- ### TEXTLICHE HINWEISE
- Geruchsimmissionen
Im Plangebiet können Geruchsimmissionen auftreten, die von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen.
 - Wasserversorgung/Löschwasser
Es ist zu gewährleisten, dass die Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG bei zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen betriebsbereit erstellt sind und ein ausreichender Versorgungs- und Feuerlöschdruck über das öffentliche Netz sichergestellt ist.
Für die Baulflächen im Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/min für die Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. Hydranten für die Löschwasserentnahme sind in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse, zu installieren.
An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.
 - Entwässerung
Die Entwässerung erfolgt auf der Grundlage des Zentralabwasserplans der Stadt Warendorf. Erforderliche Nachträge-Entwürfe werden seitens der Stadt Warendorf aufgestellt.
Es ist zu gewährleisten, dass die Kanalisationsanlagen nach genehmigten Plänen gemäß § 58 LWG bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen betriebsbereit erstellt sind.
 - Regenversauerung
Aus ökologischer Sicht wird die Speicherung und Wiedernutzung schwach belasteten Regenwassers von Dach- und Terrassenflächen empfohlen.
Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasseransammlungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser/Regenwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten.
Nach § 13 (3) der Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regenwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
 - Abfallbeseitigung
Gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf der dafür vorgesehenen Deponie abgelagert werden.
Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Warendorf in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
 - Archäologie/Bodendenkmalpflege
Im Genehmigungsverfahren (bei Erschließungsmaßnahmen, Baumaßnahmen u.a.) ist zu berücksichtigen, dass dem Westfälischen Museum für Archäologieamt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde oder auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich zu melden sind. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
 - Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
Vorhaben und Anpflanzungen im Einwirkungsbereich von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig mit den Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen.
 - Leitungen der Deutschen Telekom AG
Für die im Bebauungsplan auf privatem Grund mit Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG zu belastenden Flächen soll nachfolgender Text als Grundbuch eingetragen werden:
Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unannehmlichen Maßnahmen (z.B. Einbauten) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren.
Über und in einem Schutzbereich von 50cm beiderseits der Telekommunikationsanlagen dürfen ohne Zustimmung der Deutschen Telekom AG keine Eingriffe auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationsanlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|---|
| WA 1 | Allgemeines Wohngebiet mit Bezeichnung des räumlichen Teilbereichs |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| 0,4 | Grundflächenzahl (GRZ) |
| FH max | max. Firsthöhe |
| TH max | max. Traufhöhe |
| TH max | Baugrenze |
| überbaubare Fläche | überbaubare Fläche |
| nur Einzelhaus zulässig | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| Öffentliche Verkehrsflächen | Öffentliche Verkehrsflächen |
| Fuß- und Radweg | Fuß- und Radweg |
| Bereich ohne Ein- und Ausfahrt | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |
| Gemeinschaftsfläche | Gemeinschaftsfläche: Gesundheitslichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| Wasserflächen | Wasserflächen |
| Landwirtschaftsflächen | Landwirtschaftsflächen |
| Grünfläche | Grünfläche |
| öffentliche Grünfläche: Bolzplatz | öffentliche Grünfläche: Bolzplatz |
| öffentliche Grünfläche: Parkanlage | öffentliche Grünfläche: Parkanlage |
| private Grünfläche: Parkanlage (siehe textliche Festsetzung Nr. 9) | private Grünfläche: Parkanlage (siehe textliche Festsetzung Nr. 9) |
| Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Lärmschutzwand / öffentliche Grünfläche | Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Lärmschutzwand / öffentliche Grünfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1) |
| Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: | Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: |
| LSZ 1 | Lärmschutzzone mit Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereichs (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.2) |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |
| GB | Grünlandbiotop mit Wiesen, Blänken und Hecken |
| Bodenmerkmal / private Grünfläche | Bodenmerkmal / private Grünfläche |
| RRB | Fläche für die Abwasserbeseitigung: Regenrückhaltebecken |
| Fläche für Versorgungsanlagen: Elektrizität | Fläche für Versorgungsanlagen: Elektrizität |
| Pflanzgebot Baum | Pflanzgebot Baum |
| Pflanzhaltung Baum | Pflanzhaltung Baum |
| Erdgasrohrdruckleitung der RWE (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | Erdgasrohrdruckleitung der RWE (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| Glasfaserkabel der Dt. Telekom AG (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | Glasfaserkabel der Dt. Telekom AG (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| Leitungsstrasse der RWE mit zwei 10 KV-Elektrleitungen, 1 Niederspannungsleitung, 1 InfoKabel (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | Leitungsstrasse der RWE mit zwei 10 KV-Elektrleitungen, 1 Niederspannungsleitung, 1 InfoKabel (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| 10 KV-Elektrleitung der RWE (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | 10 KV-Elektrleitung der RWE (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| Begünstigte: | Begünstigte: |
| L1 | Versorgungsträger RWE |
| L2 | Versorgungsträger Dt. Telekom AG |
| Sichtfeld (siehe textliche Festsetzung Nr. 10) | Sichtfeld (siehe textliche Festsetzung Nr. 10) |
| Grenze unterschiedlicher Nutzung / unterschiedlicher Zuordnung ökologischer Kompensationsmaßnahmen | Grenze unterschiedlicher Nutzung / unterschiedlicher Zuordnung ökologischer Kompensationsmaßnahmen |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes |
- ### NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- | | |
|--|--|
| Nutzungsabgrenzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche | Nutzungsabgrenzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche |
| Schmutzwasser Druckrohrleitung Wiesenhof-Krankenhaus (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | Schmutzwasser Druckrohrleitung Wiesenhof-Krankenhaus (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| Wasserversorgungsleitung der Stadtwerke (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) | Wasserversorgungsleitung der Stadtwerke (siehe textliche Festsetzung Nr. 8) |
| möglicher Baukörper | möglicher Baukörper |
| vorhandenes Gebäude | vorhandenes Gebäude |
| Flurstücksabgrenzung | Flurstücksabgrenzung |
| mögliche Grundstücksabgrenzung | mögliche Grundstücksabgrenzung |
| Flurstücksnummer | Flurstücksnummer |
- ### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (ZEICHNERISCH)
- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Hauptfirstrichtung | Hauptfirstrichtung |
| Satteldach, Walmdach, Pultdach | Satteldach, Walmdach, Pultdach |
| Dachneigung | Dachneigung |



Dieser Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 05.04.2001 aufgestellt worden. Der Beschluss ist am 01.04.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Warendorf, den 01.04.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ind. Stdt. Baudirektor	Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB laut Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung und Verkehr der Stadt Warendorf vom 02.06.2005 einschließlich der gestalterischen Festsetzungen öffentlich auszulegen. Warendorf, den 02.06.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2005 bis 19.08.2005 einschließlich der gestalterischen Festsetzungen öffentlich auszuweisen. Warendorf, den 19.08.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB laut Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung und Verkehr der Stadt Warendorf vom 29.09.2005 einschließlich der gestalterischen Festsetzungen erneut öffentlich auszuweisen. Warendorf, den 29.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB laut Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung und Verkehr der Stadt Warendorf vom 02.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 02.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Bürgermeister	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 17.02.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen. Warendorf, den 17.02.2006 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB ab dem 17.02.2006 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Warendorf, den 16.09.2005 Der Bürgermeister im Auftrage Ltd. Stdt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 86 Abs. 4 BauO NRW (Gestalterische Festsetzungen) ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom
--	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--